



Mandanten-Information zu den Kinderbetreuungskosten

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

der Gesetzgeber hat die Möglichkeiten der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten deutlich verbessert. Neben dem erhöhten Berücksichtigungsumfang können Sie sog. erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten im Rahmen der Einkunftsermittlung wie **Betriebsausgaben** bzw. **Werbungskosten** steuermindernd geltend machen. Alternativ kann ggf. der **Sonderausgabenabzug** möglich sein.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen Sie von dieser Steuervergünstigung profitieren können und welche Nachweise das Finanzamt verlangt. Voraussetzung ist, dass die diesen Kosten zugrundeliegenden Betreuungsleistungen **nach dem 31.12.2005** erbracht wurden.

Bitte beachten Sie, dass diese Information eine **individuelle Beratung** nicht ersetzen kann.

1. WELCHE KOSTEN SIND BEGÜNSTIGT?	1
2. WIE IST BEI GEMISCHTEN KOSTEN ZU VERFAHREN?.....	2
3. WELCHE KINDER SIND BEGÜNSTIGT?	2
4. WELCHE FORMALIEN SIND ZU BEACHTEN?.....	2
5. IN WELCHEM UMFANG WERDEN DIE KOSTEN STEUERLICH GEFÖRDERT?	2
6. WIE WERDEN BEGÜNSTIGTE KINDERBETREUUNGSKOSTEN BERÜCKSICHTIGT?	3
7. GIBT ES WEITERE STEUERMINDERNDE BERÜCKSICHTIGUNGSMÖGLICHKEITEN?.....	4

1. Welche Kosten sind begünstigt?

Zu den berücksichtigungsfähigen Kinderbetreuungskosten gehören z.B. die Kosten für einen Kindergarten, eine Kindertagesstätte, eine Ganztagspflegestelle, eine Tagesmutter oder eine Erzieherin. Welche weiteren Aufwendungen im Einzelnen begünstigt sind und welche Belege Sie brauchen, entnehmen Sie bitte der beiliegenden **Checkliste**. Dort finden Sie zu Ihrer Information außerdem eine Übersicht dazu, welche Kosten nicht begünstigt sind.

Zu den begünstigten Kosten gehören im Übrigen neben Ausgaben in Geld auch solche in **Geldeswert** (Wohnung, Kost, Waren, sonstige Sachleistungen) für die Dienstleistungen zur Kinderbetreuung. Das gilt einschließlich etwaiger Kostenerstattungen an die Betreuungsperson (z.B. Fahrtkosten), wenn die Leistungen im Einzelnen in der Rechnung oder im Ver-

trag aufgeführt werden.

Damit das Finanzamt die Kosten berücksichtigt, muss es sich um eine behütende beaufsichtigende Betreuung handeln. Das bedeutet, dass die **persönliche Fürsorge** für das Kind der Dienstleistung erkennbar zugrunde liegen muss. Die Kosten sind auch berücksichtigungsfähig, wenn die Betreuungsperson mit den Eltern und dem Kind in einer **Haushaltsgemeinschaft** lebt (z.B. bei einer Au-pair-Beschäftigung).

Die Kosten einer Kinderbetreuung durch **Angehörige** (z.B. Großeltern) können nur berücksichtigt werden, wenn der **Vertrag** über die Durchführung der Betreuungsleistungen zivilrechtlich wirksam zustande gekommen ist. Außerdem muss die Vereinbarung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und tatsächlich auch so durchgeführt worden sein.

Wer seine **Arbeitszeit** zugunsten der Betreuung des eigenen Kindes **verringert**, geht übrigens leer aus: Die Gehaltsreduzierung führt nicht zu Aufwand, der im Rahmen der steuerlichen Förderung von Kinderbetreuungskosten berücksichtigt werden könnte.

Die Aufwendungen sind grundsätzlich in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem sie gezahlt worden sind (**Abflussprinzip**). Bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben (z.B. monatliche Zahlung an eine selbständige Tagesmutter), die innerhalb von zehn Tagen um den **Jahreswechsel** herum geleistet werden, werden die Ausgaben dem Jahr zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Werden Kinderbetreuungskosten im Rahmen einer Tätigkeit geltend gemacht, für die der Gewinn nach Betriebsvermögensvergleich ermittelt wird, gelten für die zeitliche Zuordnung der Aufwendungen die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze.

2. Wie ist bei gemischten Kosten zu verfahren?

Da zwischen begünstigten und nicht begünstigten Kosten zu unterscheiden ist, ergibt sich in der Praxis häufig folgendes Problem: Wird ein Gesamtgelt für „**gemischte**“ Tätigkeiten (z.B. für eine **Haushaltshilfe**, die teilweise zur Kinderbetreuung und teilweise zur Erledigung von Hausarbeiten beschäftigt wird) gezahlt, sind die Kosten – ggf. durch **Schätzung** – aufzuteilen.

Diese Besonderheit gilt auch für die **Nachmittagsbetreuung** in der Schule: Die Elternbeiträge umfassen oft neben den nicht begünstigten Kosten (z.B. für Computerkurs, Sport-, Musik-, Kunstunterricht, Verpflegung) auch eine begünstigte Hausaufgabenbetreuung. Hier ist **Vorsicht** geboten: Die Kinderbetreuungskosten können Sie in diesen Fällen nur abziehen, wenn Sie dem Finanzamt eine **Bescheinigung der Schule** vorlegen. Diese Bescheinigung muss eine Aufschlüsselung des Gesamtelternbeitrags auf die einzelnen Aufwandsarten enthalten. Hier ist eine **Schätzung unzulässig!**

Neben der Kinderbetreuung verrichten viele **Au-pair-Beschäftigte** auch leichte Hausarbeiten. Hier wird es das Finanzamt nicht beanstanden, wenn Sie von den nachgewiesenen Gesamtkosten (inklusive Kost und Logis) einen geschätzten Anteil von **50 %** bei den Kinderbetreuungskosten angeben.

3. Welche Kinder sind begünstigt?

Durch die steuerliche Absetzbarkeit werden Kinderbetreuungskosten gefördert, die für **leibliche Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder** aufgebracht werden. **Nicht** begünstigt sind dagegen Betreuungsaufwendungen für **Stief- und Enkelkinder**.

Außerdem darf das Kind das **14. Lebensjahr** noch **nicht vollendet** haben. Ausnahme: Das Kind ist wegen einer vor Vollendung des **25. Lebensjahres** eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen **Behinderung** außerstande, sich selbst finanziell zu unterhalten. Ist die Behinderung **vor dem 01.01.2007** eingetreten, darf das Kind das 27. Lebensjahr bei Eintritt der Behinderung noch nicht vollendet haben.

Des Weiteren muss das Kind **zum Haushalt** der **Eltern** bzw. des Elternteils **gehören**, d.h. in deren Haushalt leben. Bei nicht zusammenlebenden Eltern ist grundsätzlich die Meldung des Kindes maßgebend. Eine vorübergehende auswärtige Unterbringung (z.B. zu Schul- und Ausbildungszwecken) ist unschädlich. Auch bei einer **Heimunterbringung** gehört das Kind weiterhin zum elterlichen Haushalt. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Wohnverhältnisse in der Familienwohnung die speziellen Bedürfnisse des Kindes berücksichtigen und es sich regelmäßig im Haushalt der Eltern aufhält.

4. Welche Formalien sind zu beachten?

4.1. Nachweis der Kosten

Die Berücksichtigung der **Kosten** für die Kinderbetreuung setzt voraus, dass sie **gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen** werden. Welche Nachweise im Einzelnen vorzulegen sind, entnehmen Sie bitte der beigelegten **Checkliste**.

4.2. Zahlungsnachweis

Auch die **Zahlung** auf das **Konto des Erbringers** der Betreuungsleistung müssen Sie nachweisen. Diesen Nachweis können Sie ganz einfach durch **Vorlage** eines **Kontoauszugs** führen. **Barzahlungen** sind **nicht** begünstigt!

Hinweis: Für das Jahr **2006** sollen die Finanzämter es aber noch nicht beanstanden, wenn Sie keine Rechnungen und Kontobelege vorlegen können. Hier reicht ein Nachweis über getätigte Aufwendungen aus (z.B. Bestätigung der Tagesmutter). Den Leistungen müssen allerdings **klare und eindeutige Vereinbarungen** zugrunde liegen.

5. In welchem Umfang werden die Kosten steuerlich gefördert?

Die begünstigten Kosten können Sie zu **zwei Dritteln** ansetzen. Dabei ist allerdings ein **Höchstbetrag** von **4.000 € je Kind** und Jahr zu beachten.

Beispiel: Die Eltern sind Arbeitnehmer und leben in einem gemeinsamen Haushalt mit ihrer achtjährigen Tochter und ihrem sechsjährigen Sohn. Für die Kinderbetreuung der Tochter haben die Eltern 6.600 € ausgegeben. Für den Sohn sind Kindergartengebühren von 1.500 € angefallen.

Die Eltern können ihre Kosten in folgendem Umfang wie **Werbungskosten** (vgl. 6.) abziehen:

- für die Tochter 2/3 von 6.600 € = 4.400 €, maximal 4.000 €,
- für den Sohn 2/3 von 1.500 € = 1.000 €.

Sind Kinderbetreuungskosten während des Jahres nicht regelmäßig geleistet worden, wird der Höchstbetrag deshalb nicht zeitanteilig gekürzt (**Höchstbetrag = Jahresbetrag**). Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für die Berücksichtigung nicht ganzjährig vorliegen.

Beispiel: Im März vollendet das Kind zusammenlebender Eltern (beide erwerbstätig) das 14. Lebensjahr. Damit das Kind nachmittags bei der Erledigung der Schulaufgaben beaufsichtigt wird, beschäftigen die Eltern eine Tagesmutter; Kosten Januar bis Dezember: monatlich 750 €.

Das Finanzamt berücksichtigt die erwerbsbedingten Kosten der Eltern für die Monate Januar bis März in folgendem Umfang wie Werbungskosten:

$$3 \times 750 \text{ €} = 2.250 \text{ €} \times 2/3 = 1.500 \text{ €}$$

Eine Begrenzung auf 3/12 des Höchstbetrags (1.000 €) ist nicht vorzunehmen. Ab April bleiben die Kosten wegen Vollendung des 14. Lebensjahres unberücksichtigt.

Ab April wäre allerdings grundsätzlich eine Berücksichtigung der Kosten im Rahmen der Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse möglich.

Hinweis: Liegen in einem Kalenderjahr **mehrere Berücksichtigungstatbestände** für ein Kind vor (z.B. Werbungskosten- und Sonderausgabenzug), wird der **Höchstbetrag** von 4.000 € trotzdem je Kind insgesamt **nur einmal** berücksichtigt.

Ist das zu betreuende **Kind nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** (lebt im Ausland), ist der Höchstbetrag von 4.000 € zu kürzen, soweit es nach den Verhältnissen im Wohnsitzstaat notwendig und angemessen ist (Kürzung im Rahmen der Ländergruppeneinteilung nach der Viertelregelung um ggf. 25 %, 50 % oder 75 %). Bei **beschränkt steuerpflichtigen Eltern** können die Kinderbetreuungskosten nicht wie Betriebsausgaben/Werbungskosten oder als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

6. Wie werden begünstigte Kinderbetreuungskosten berücksichtigt?

6.1. Betriebsausgaben oder Werbungskosten

Wenn die Kinderbetreuungskosten durch eine **Erwerbstätigkeit** der Eltern bedingt sind, berücksichtigt das Finanzamt sie im Rahmen der Einkünftermittlung der Eltern wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten. Eine Erwerbstätigkeit ist anzunehmen, wenn die Eltern einer auf die Erzielung von Einkünften gerichteten Tätigkeit nachgehen, die den Einsatz der persönlichen Arbeitskraft erfordert. Studium, Vermögensverwaltung und steuerliche „Liebhaberei“ stellen z.B. keine Erwerbstätigkeit dar. Das Gleiche gilt, wenn eine allein erziehende Mutter nur Unterhaltszahlungen von ihrem geschiedenen Ehemann erhält. Dagegen gelten Mini-Jobs, Aushilftätigkeiten und Teilzeitbeschäftigungen als Erwerbstätigkeit.

Hinweis: Bei einer **Arbeitszeit** von mindestens zehn Stunden wöchentlich kann davon ausgegangen werden, dass die Kinderbetreuungskosten erwerbsbedingt anfallen. In diesem Fall prüft das Finanzamt nicht, ob die Kinderbetreuungszeiten auch tatsächlich mit Ihren Arbeitszeiten übereinstimmen.

Bei **zusammenlebenden Eltern** müssen **beide** Elternteile **erwerbstätig** sein. Dabei **reicht es aus**, wenn ein Elternteil **vollzeit-** und der andere **teilzeitbeschäftigt** ist.

Besonderheit Mini-Job: Zwar stellen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse auch eine Erwerbstätigkeit dar. Allerdings sind mit pauschal versteuertem Arbeitslohn – beispielsweise aus einem Mini-Job – zusammenhängende Kosten nicht als Werbungskosten abziehbar. Das gilt leider auch für die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten.

Anders sieht die Sache aber bei Ehepaaren aus, bei denen ein Elternteil einen Mini-Job ausübt, während der andere Erwerbseinkünfte bezieht, die bei der Einkommensteueranmeldung anzusetzen sind: Die Betreuungskosten können dann ausschließlich den Erwerbseinkünften dieses Elternteils zugeordnet werden und er kann die Kosten wie Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehen.

Beispiel: Ein zusammenlebendes Ehepaar hat ein gemeinsames neunjähriges Kind. Während der Vater als Gewerbetreibender tätig ist, übt die Mutter einen Mini-Job von zehn Arbeitsstunden wöchentlich aus. Die gemeinsamen Kinderbetreuungskosten betragen monatlich 300 €.

Beide Elternteile sind erwerbstätig. Die Betreuungskosten sind folglich als erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten in Höhe von 2.400 € berücksichtigungsfähig (300 € x 12 Monate = 3.600 € x 2/3). Wegen des Zusammenhangs mit pauschal versteuertem Arbeitslohn kann die Mutter die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten nicht wie Werbungskosten abziehen. Daher ist es nicht zu beanstanden, diese in vollem Umfang den gewerblichen Einkünften des Vaters zuzurechnen. Folglich können diese Kosten sich im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb gewinnmindernd – mit Auswirkung auf die Gewerbesteuer – auswirken.

Die gleiche Zuordnung wäre zulässig, wenn ausschließlich die Mutter die Kinderbetreuungskosten von ihrem Konto überwiesen hätte. Trotzdem wären das gemeinsame Kosten des Ehepaars.

Hinweis: Wäre der Ehemann der Stiefvater, würden die Kosten bei ihm nicht berücksichtigt.

Wird der Arbeitslohn aus einer **geringfügigen Beschäftigung** allerdings nicht pauschal, sondern über die **Lohnsteuerkarte** des Arbeitnehmers versteuert, ist der Abzug der Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten dagegen möglich.

Sind **beide Elternteile erwerbstätig**, darf der Elternteil die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten abziehen, der die **Aufwendungen getragen** hat. Wenn **beide Elternteile** Aufwendungen getragen haben, wird der Höchstbetrag **je zur Hälfte** (2.000 €) bei den Eltern berücksichtigt, sofern sie keine andere Aufteilung gewählt haben.

Bei einer **getrennten Veranlagung** muss zunächst eine **Zuordnung** der Aufwendungen erfolgen. Hinsichtlich der Aufteilung gelten die gleichen Grundsätze (in der Regel hälftige oder einvernehmlich anderweitige Aufteilung). Bei **Ehepaaren**, die **zusammen** zur Einkommensteuer **veranlagt** werden, ist es für den Abzug der Sonderausgaben unerheblich, welcher der Ehegatten die Zahlungen geleistet hat.

Bei **unverheirateten Eltern** ist grundsätzlich der Elternteil zum Abzug berechtigt, der die Aufwendungen getragen hat und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Trifft das auf beide Elternteile zu (z.B. unverheiratete Eltern leben mit Kind in gemeinsamer Wohnung), kann jeder seine tatsächlichen Kosten nur bis zur Höhe des halben Höchstbetrags (2.000 €) ansetzen. Ausnahme: Die Eltern erklären gegenüber dem Finanzamt **einvernehmlich** eine andere Aufteilung.

Beispiel: Die nicht verheirateten Eltern A und B leben mit ihrem gemeinsamen fünfjährigen Sohn in einem Haushalt. Während A im Jahr insgesamt 3.600 € Betreuungskosten getragen hat, hat B nur Kinderbetreuungskosten von 1.500 € bezahlt.

Die Eltern können die Kinderbetreuungskosten grundsätzlich in folgendem Umfang ansetzen:

A: $3.600 \text{ €} \times \frac{2}{3} = 2.400 \text{ €}$, höchstens 2.000 €,
B: $1.500 \text{ €} \times \frac{2}{3} = 1.000 \text{ €}$.

Bei A wirken sich die Kinderbetreuungskosten wegen der Beschränkung auf den halben Höchstbetrag von 2.000 € nicht voll aus. Daher empfiehlt es sich, den Höchstbetrag zwischen A und B anderweitig aufzuteilen (z.B. 3.000 € – hier allerdings begrenzt auf den maximalen Abzugsbetrag von 2.400 € bei A, und 1.000 € bei B).

Wenn die **Erwerbstätigkeit** z.B. durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Urlaub **unterbrochen** wird, können auch die während des Unterbrechungszeitraums entstandenen Kinderbetreuungskosten berücksichtigt werden. Das geht aber längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von **vier Monaten**.

Sind Sie Arbeitnehmer und wird bei Ihnen mangels tatsächlicher Werbungskosten der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** von 920 € berücksichtigt, können Sie verausgabte erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten zusätzlich neben dem Pauschbetrag ansetzen.

Hinweis: Als Arbeitnehmer können die Aufwendungen bei Ihnen schon beim Lohnsteuereinbehalt durch den Arbeitgeber berücksichtigt werden. Sie können sich diesbezüglich vom Finanzamt einen **Freibetrag** auf die **Lohnsteuerkarte** eintragen lassen. Sind Sie selbständig tätig, werden die voraussichtlichen Kinderbetreuungskosten bei der Festsetzung Ihrer **Einkommensteuervorauszahlungen** berücksichtigt.

Falls die Kinderbetreuungskosten durch mehrere Einkunftsquellen der Eltern verursacht sind, hat der Fiskus deren **Aufteilung** oder Zuordnung der Kosten zu einer Einkunftsquelle zu folgen. Bei den Einkünften aus **Gewerbebetrieb** wirkt sich die Berücksichtigung erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben übrigens positiv auf den Gewerbeertrag und damit auf die Höhe der Gewerbesteuer aus.

6.2. Sonderausgaben

Wenn Sie nicht erwerbstätig sind, kann ggf. ein **Sonderausgabenabzug** möglich sein. Auch der Sonderausgabenabzug setzt voraus, dass das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres (ab 2007 des 25. Lebensjahres) eingetretenen Behinderung außerstande ist, sich selbst finanziell zu unterhalten.

Zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, höchstens 4.000 € je Kind und Jahr sind als Sonderausgaben abziehbar, wenn ein Elternteil – nicht das Kind! – sich in Ausbildung befindet oder körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist. Bei zusammenlebenden Eltern ist der Sonderausgabenabzug nur möglich, wenn entweder beide Elternteile oder nur ein Elternteil, während der andere erwerbstätig ist,

diese Voraussetzungen erfüllen. Eine Behinderung ist durch einen **Schwerbehindertenausweis** (Grad der Behinderung mindestens 25) nachzuweisen.

Entstehen die Kosten **krankheitsbedingt**, muss die Krankheit in der Regel innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von mindestens drei Monaten bestanden haben. Ausnahme: Der Krankheitsfall tritt unmittelbar im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ein. Bei Krankheit ist dem Finanzamt ein **ärztliches Attest** vorzulegen. Auch bei einer **Unterbrechung der Ausbildung** können die während dieser Zeit entstandenen Kinderbetreuungskosten berücksichtigt werden, längstens jedoch für einen zusammenhängenden Zeitraum von **vier Monaten**.

Hinweis: Wird die Ausbildung eines Elternteils im Rahmen eines **Ausbildungsdienstverhältnisses** absolviert, können die Betreuungsaufwendungen als erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten wie Werbungskosten berücksichtigt werden.

Alle Eltern mit Kindern, die das dritte Lebensjahr, aber noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet haben, können – unabhängig von einer Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Behinderung oder Krankheit – zwei Drittel ihrer Kinderbetreuungskosten, höchstens 4.000 € je Kind, als Sonderausgaben abziehen. Hierdurch werden vor allem bei Alleinverdiener-Ehepaaren/Elternteilen die bei Kindern in dieser Altersgruppe typischerweise anfallenden **Kindergartenbeiträge** steuerlich berücksichtigt.

7. Gibt es weitere steuermindernde Berücksichtigungsmöglichkeiten?

Möglicherweise erfüllen Sie die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben/Werbungskosten oder als Sonderausgaben nicht. Dann kann ggf. ein Abzug der Kosten bei den **außergewöhnlichen Belastungen** (Haushaltshilfe) möglich sein.

Alternativ kann die Inanspruchnahme der **Steuerermäßigung** bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder haushaltsnahe Dienstleistungen in Frage kommen. Wir prüfen diese Möglichkeiten gerne für Sie.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass Sie diese Steuerermäßigungen nicht beanspruchen können, wenn die Betreuungskosten grundsätzlich die Voraussetzungen für den Abzug wie Betriebsausgaben/Werbungskosten oder als Sonderausgaben erfüllen. Diese Einschränkung greift unabhängig davon, ob Sie die Kosten tatsächlich wie Betriebsausgaben/Werbungskosten oder als Sonderausgaben abziehen. Das gilt nicht nur für das privat veranlasste Drittel der Kosten, sondern auch für die Kosten, die den Höchstbetrag von 4.000 € je Kind übersteigen.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!
Rechtsstand: Juli 2007